



Payment Services

CLEARIT

Schweizer Fachzeitschrift für den Zahlungsverkehr
Ausgabe 58 | März 2014



Spagat zwischen Kommerz und Gemeinnutz
SIX-Verwaltungsratspräsident Alexandre Zeller im Interview

E-Geld, E- und M-Payments gemäss Schweizer Recht

ISO 20022: Wie machen es die anderen?

- Interview Seite 4
Der Spagat zwischen kommerziellen und nicht gewinnorientierten Interessen
Alexandre Zeller erläutert die Strategie des schweizerischen Finanzplatzinfrastrukturbetreibers SIX. Weiter spricht der Verwaltungsratspräsident von SIX über den Kernauftrag des Konzerns, das Verhältnis zu den Eigentümern und die Einflussmöglichkeiten auf die Finanzplatzstrategie des Bundesrats.
- Compliance Seite 8
E-Geld, E- und M-Payments gemäss Schweizer Recht
Was sind gesetzliche Zahlungsmittel in der Schweiz? Wie werden die neuen Zahlungsarten E-Geld, E- und M-Payments rechtlich beurteilt? Welche regulatorischen Anforderungen gelten für sie? Eine Momentaufnahme.
- Compliance Seite 10
Strengere EU-Regeln für Datenübermittlung
Die so genannte Geldtransfer-Verordnung der EU, die bestimmte Sorgfaltspflichten regelt, wird verschärft. Das hat womöglich Auswirkungen auf die Schweizer Banken, die an SEPA teilnehmen.
- Compliance Seite 11
Sicherer Umgang mit Kontoinformation und Zahlungsauslösung
Bis anhin war der elektronische Zahlungsverkehr in der Schweiz überwiegend eine Domäne der Banken. Diese hatten ein direktes Vertragsverhältnis zum Kunden und volle Kontrolle über Authentisierung, Autorisierung, Verschlüsselung und Überwachung des Kommunikationskanals. Neu aufkommende Geschäftsmodelle von Drittanbietern bergen nun Risiken, die durch geeignete Massnahmen verringert werden können.
- Business & Partners Seite 12
EACHA und die künftige Zahlungsabwicklung in Europa
Die European Automated Clearing House Association (EACHA) ist ein technisches Kooperationsforum, das zurzeit 26 Clearing-Häuser als Mitglieder zählt. Welchen Beitrag leistet der gemeinnütziger Verband für die europäische Clearing-Industrie?
- Standardization Seite 14
ISO 2022: Wie machen es die anderen?
Die Umstellung im Schweizer Zahlungsverkehr von proprietären auf die ISO 2022-Standards läuft an – sowohl im Kunde-Bank- als auch im Interbank-Datenaustausch. Welchen Stellenwert hat ISO 2022 in RTGS-Systemen ausserhalb der Schweiz? Ein Blick über Kontinentaleuropa hinaus.



Liebe Leserinnen und Leserr

Der Zahlungsverkehr befindet sich im Umbruch. Neue Anbieter besetzen kleinere und grössere Nischen und weltweit entstehen neue, zuweilen überraschende Partnerschaften. Lange Zeit galt der Zahlungsverkehr als Mauerblümchen der Finanzbranche: Wer bezahlt schon gerne? Die globale Vernetzung mit ihren neuen Geschäftsmodellen und Einkaufsmöglichkeiten befördert den «neuen» Zahlungsverkehr zu einem zentralen Element der vernetzten Welt.

Mittendrin stehen die klassischen Zahlungsverkehrsanbieter, nämlich die Finanzinstitute und Infrastrukturprovider, welche insbesondere den klassischen Zahlungsverkehr verantworten und mit ihm eine wichtige Rolle für eine florierende Wirtschaft spielen. Trotz immer höheren regulatorischen Auflagen gelingt es ihnen, eine immer effizientere Abwicklung in den Zahlungsmitteln Karten, Überweisung und Lastschriften zu erzielen.

Die Transaktionszahlen der klassischen Zahlungsprodukte steigen vielleicht nicht so stark an wie bei Bitcoin, PayPal etc., aber auch hier können stetig Transaktionssteigerungen ausgewiesen werden, und das auf einer bereits sehr hohen Basis. Gerade diese klassischen Zahlungsmöglichkeiten stellen eine zentrale Säule in einer florierenden Wirtschaft dar. Sie sind nicht wegzudenken aus einer vernetzten, global erreichbaren Wirtschaftswelt.

Die Schweiz verfügt über hochautomatisierte Zahlungslösungen, welche gemeinsam von PostFinance, den Banken und der SIX abgeboten und weiterentwickelt werden. In regelmässigen Abständen erfolgen grössere Anpassungen, um für die Zukunft gewappnet zu sein. Im Moment und auch noch in den nächsten Jahren befinden wir uns in einer intensiven Phase, in der wir gemeinsam

die Weichen für eine optimale Zahlungsverkehrszukunft stellen. Die Migration Zahlungsverkehr Schweiz bietet uns die Möglichkeit, Fehlentwicklungen der Vergangenheit zu korrigieren und Gutes noch besser zu gestalten und auf ein gemeinsames, internationales Format zu setzen. So wird die Schweiz in naher Zukunft über ein noch effizienteres Zahlungsverkehrssystem verfügen. Auch wenn sich die Finanzinstitute nicht in allen Bereichen einigen konnten (Lastschriftverfahren/Direct Debit CH), so bleibt doch festzuhalten, dass die Migration Zahlungsverkehr Schweiz ein gemeinsames Werk ist und wir uns alle für einen starken Schweizer Zahlungsverkehr einsetzen.

Armin Brun

Mitglied der Geschäftsleitung von PostFinance AG

Der Spagat zwischen kommerziellen und nicht gewinnorientierten Interessen

Alexandre Zeller erläutert die Strategie des schweizerischen Finanzplatzinfrastrukturbetreibers SIX. Weiter spricht der Verwaltungsratspräsident von SIX über den Kernauftrag des Konzerns, das Verhältnis zu den Eigentümern und die Einflussmöglichkeiten auf die Finanzplatzstrategie des Bundesrats.

CLEARIT: Herr Zeller, der Verwaltungsrat von SIX hat im letzten Jahr die strategische Richtung vorgegeben. Können Sie kurz skizzieren, wohin die Reise geht?

Alexandre Zeller: Der Kernauftrag von SIX ist die Sicherstellung der so genannten Swiss Value Chain. Damit sind im Wesentlichen die Dienstleistungen im Wertschriftenhandel, Post-Trading, Interbank Clearing und Angebote im Bereich Finanzinformation gemeint. SIX muss zu jeder Zeit absolut verlässliche, effiziente und sichere Dienstleistungen erbringen. Ich glaube, dies ist uns bisher sehr gut gelungen.

Wenn Sie von der Swiss Value Chain sprechen – Was genau meinen Sie damit?

Die Swiss Value Chain umfasst Einrichtungen, die massgeblich zur Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes beitragen: die Wertschöpfungskette, die die Zahlungssysteme mit Börsenhandels- und Wertschriftenabwicklungssystemen vernetzt. Dabei sehe ich drei Stossrichtungen. Es geht – und dies vergisst man oft – um die Beibehaltung der Stabilität unserer Systeme und es geht um die Steigerung der Effizienz. Und drittens geht es um Innovationen.

«Es ist für uns eine permanente Herausforderung, die Kosten für unsere Kunden zu senken.»

Die Wettbewerbsfähigkeit, die Sie ansprechen, ist eng gekoppelt mit Effizienzsteigerung, was sich unter anderem wiederum durch Senkung der Kosten erzielen lässt. Wo und wie kann SIX der Schweizer Finanzbranche in der Wertschöpfungskette konkret helfen, Kosten zu reduzieren?

Indem wir unsere Dienstleistungen günstiger und marktnäher anbieten. Es ist für uns eine permanente Herausforderung, die Kosten für unsere Kunden zu senken. Deshalb setzen wir uns das Ziel, unsere Volumen stets zu erhöhen. In vielen Bereichen geht es nämlich darum, durch Skaleneffekte die Kosten zu reduzieren. Je mehr Volumen wir auf unseren Systemen verarbeiten können, desto grösser ist unser Spielraum bezüglich Preispolitik.

Die Swiss Value Chain stand schon bei der der «Geburt» von SIX im Jahr 2008 im Fokus der strategischen Entwicklung. Ist die jetzige strategische Stossrichtung eine weitgehende Bestätigung der alten oder gibt es aus Ihrer Sicht neue Akzente?

Mit diesem Thema haben wir uns im Verwaltungsrat nochmals intensiv beschäftigt. Der Kernauftrag bleibt gleich: die Sicherstellung einer absolut zuverlässigen und effizienten Finanzmarktinfrastruktur. Aber die Geschäftsmodelle und Bedürfnisse unserer Kunden und Eigentümer ändern sich aufgrund des regulatorischen und ökonomischen Drucks. Damit entstehen ganz neue Bedürfnisse und neue Anforderungen an SIX. Deshalb müssen auch wir unsere Dienstleistungen und Geschäftsmodelle hinterfragen, bereit sein uns anzupassen, Innovationskraft und Agilität beweisen. Konkret kann ich unsere zukunftsweisenden Dienstleistungen im Bereich des kontaktlosen Zahlungsverkehrs in der Schweiz oder aber unsere klare Fokussierung auf den Schweizer Markt im Bereich der Börse für strukturierte Produkte, SIX Structured Products Exchange, nennen. Oder auch Terravis, unsere Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Abwicklung von Hypothekar- und Grundbuchgeschäften. Das ist aber erst der Anfang. Ich bin absolut zuversichtlich, dass SIX die Chancen, die sich im veränderten Umfeld ergeben, packen und mit ihren Produkten und Dienstleistungen massgeblich zur Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes beitragen wird.

Apropos regulatorischer und ökonomischer Druck auf die Banken. Mit Blick auf die Too-big-to-fail-Problematik – Welche Rolle kann SIX beispielsweise im Outsourcing des Zahlungsverkehrs der Banken übernehmen?

Hier ist zuerst zu betonen, dass SIX selber Ende letztes Jahr durch die FINMA der höchsten Aufsichtskategorie zugeordnet wurde. Zwar aus anderen Gründen als die Grossbanken. Wir sind insofern systemrelevant, als wir unsere Systeme jederzeit absolut stabil und verlässlich zur Verfügung stellen müssen. Die Frage ist doch, ob es Sinn machen würde, systemrelevante Aktivitäten der Banken, wie eben den Zahlungsverkehr, zu übernehmen. Wahrscheinlich kaum. Es gibt aber andere Outsourcing-Möglichkeiten. Wie dies etwa bei der Abgeltungssteuer der Fall war. SIX konnte in kurzer Zeit den Banken eine interessante und funktionierende Lösung anbieten. Leider war der kommerzielle Erfolg aufgrund der politischen Entscheide vor allem in Deutschland nicht besonders gross. Aber es hat doch aufgezeigt, dass für SIX Regulierung auch eine Chance bedeuten kann. Und dass SIX einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Finanzmarktregulierungen zu leisten vermag.



Kurzbiografie

Alexandre Zeller ist seit Ende Mai 2013 Präsident des Verwaltungsrats von SIX. Nach seinen Studien an der Universität Lausanne (Betriebswirtschaft) und Harvard Business School in Boston (Advanced Management Program) war er von 1984 bis 1987 bei der Nestlé SA (International Operational Audit) in Vevey tätig. Anschließend bekleidete Alexandre Zeller bis 2002 verschiedene Funktionen bei Credit Suisse in Zürich, wo er 1999 in die Geschäftsleitung (CEO) Private Banking Schweiz, berufen wurde. Nach seiner Tätigkeit als CEO bei der Banque Cantonale Vaudoise in Lausanne von 2002 bis 2008 wechselte er zur HSBC Private Bank (Suisse) SA in Genf, wo er bis 2012 CEO, Country Manager Switzerland und Regional CEO, Global Private Banking, Europa, Naher Osten und Afrika war.

Eine neue Studie der Universität St. Gallen – Finanzplatzstudie Payments – empfiehlt dem Verwaltungsrat von SIX Interbank Clearing als Entscheidungsinstanz im Schweizer Zahlungsverkehr, die Zusammenarbeit der verschiedenen zahlungsorientierten Bereiche des Finanzplatzes (kartengestütztes Zahlverfahren, Interbank-Zahlungsverkehr und E-Banking) zu unterstützen. Mit dem Ziel eine umfassende Berücksichtigung verschiedenster Kundenbedürfnisse zu erreichen. Wie stehen Sie zu diesem Vorschlag?

Dieser Vorschlag passt gut zum Gemeinschaftsgedanken, den ich vollumfänglich unterstütze. Auf der einen Seite ist das Bedürfnis da, über die ganze Wertschöpfungskette im Zahlungsverkehr hinweg einheitliche Standards und Verfahren zu implementieren, die es den Finanzplatzteilnehmern erlauben, innovative Dienstleistungen effizient und kostengünstig auf den Markt zu bringen. Auf der anderen Seite bleibt es eine organisatorische Herausforderung, die Zusammenarbeit zwischen Banken, Systembetreibern und anderen Prozessteilnehmern zu optimieren. Ein Beispiel sind die Dienstleistungen im Bereich des kontaktlosen Bezahlers, die ich vorher erwähnt habe.

Einer der Gründe für den Zusammenschluss der Finanzplatzstrukturbetreiber vor über sechs Jahren war die Absicht, die Swiss Value Chain unter einem Dach zu vereinen. Inwieweit haben die Eigner von SIX, die Banken, Nutzen daraus gezogen?

Die Finanzkrise hat aufgezeigt, wie wichtig eine gut funktionierende und unabhängige Finanzmarktinfrastruktur für die Schweiz ist. Dies hat uns die Schweizerische Nationalbank kürzlich wieder bestätigt. Die Eigentümer haben bei uns einen Ansprechpartner, der das Funktionieren der gesamten Wertschöpfungskette sicherstellen kann. Entsprechend hat der Verwaltungsrat von SIX im Jahre 2012

die Strategie der Eigenständigkeit klar bestätigt. Es ist für die Akteure des Finanzplatzes zentral, die Kontrolle über diesen volkswirtschaftlich relevanten Bereich zu behalten. Das ist ein klares Bekenntnis zum Nutzen einer Finanzmarktinfrastruktur unter einem Dach. Zudem können die Eigentümer von der gesamten Dienstleistungspalette von SIX profitieren, ohne mit unterschiedlichen Unternehmen verhandeln zu müssen. Das ist ein grosser Nutzen.

Sie haben erwähnt, ein Vorteil für die Eigentümer sei, dass sie einen Ansprechpartner haben. Wenn man aber in der Praxis schaut, gibt es verschiedene Unternehmen von SIX, die an der Swiss Value Chain beteiligt sind bzw. die Plattformen betreiben. Sind es nicht auch verschiedene Ansprechpartner, die dieselben Kunden betreuen?

Dies ist korrekt. Innerhalb des Konzerns haben wir verschiedene Rechtseinheiten, die organisatorisch in den einzelnen Divisionen geführt werden. Das Problem, das Sie ansprechen, stellt sich tatsächlich aus der Kundensicht. Wir haben dies erkannt. Die Geschäftsleitung von SIX hat deshalb eine Initiative lanciert, so dass Grosskunden zukünftig aus einer Hand betreut werden können. Wir nennen dies das Top-Account-Management. Dieses Konzept ist zurzeit in der Implementierungsphase mit zwei Pilotkunden, und wir sind zuversichtlich, dass dies zu ganz konkreten Verbesserungen führen wird.

Die Swiss Value Chain ist teilweise durch die Nationalbank bzw. FINMA reguliert und ein Gemeinschaftswerk des Finanzplatzes. Der Betrieb der Interbank-Zahlungssysteme beispielsweise ist nicht gewinnorientiert. Es gibt in SIX noch weitere solche Gemeinschaftswerke, die dezentral organisiert sind. Welchen Handlungsbedarf sehen Sie hier mit Blick auf mögliche weitere Effizienzgewinne für den Finanzplatz?

Das ist eine Eigenart von SIX. Auf der einen Seite stehen wir voll im internationalen Wettbewerb und müssen kommerziell und marktorientiert handeln. Auf der anderen Seite haben wir Aufträge von der Nationalbank oder der FINMA, die nicht in erster Linie kommerzieller Natur sind. Für das Funktionieren eines glaubwürdigen und attraktiven Finanzplatzes Schweiz spielen diese Aufträge aber eine sehr wichtige Rolle. Denken Sie an die Börsenaufsicht oder ans Interbank-Zahlungssystem SIC. In diesen Bereichen gilt es natürlich die Abläufe und Prozesse laufend zu optimieren, aber weniger wegen der Gewinnmaximierung. Das ist Teil unseres Mandats.

Bis Ende 2014 sollen Massnahmen zuhanden des Bundesrates zur Stärkung des Finanzplatzes erarbeitet werden. Auf welche Weise werden Sie diese zu beeinflussen versuchen? SIX ist ein Teil des schweizerischen Finanzplatzes. Entsprechend sind wir von den Entwicklungen auf dem Finanzplatz direkt und indirekt betroffen. Wir setzen uns seit jeher für einen starken Finanzplatz ein. Das haben wir auch im Rahmen der ersten Arbeitsgruppe Brunetti getan, die im Auftrag des Bundesrates die Massnahmen zur Stärkung des Finanzplatzes erarbeitet hat. Wir werden unsere Position in die Arbeiten der Expertengruppe aktiv einfließen lassen. Wir sind auf verschiedenen Ebenen tätig, deshalb haben wir auch unser politisches Lobbying mit zwei Mitarbeiterinnen verstärkt. SIX muss sich als bedeutender Player des Finanzplatzes aktiv einbringen. Und das tun wir auch.

Da SIX zu 100% den Banken gehört, könnte man davon ausgehen, dass die Vorstellungen von SIX mit jenen ihrer Eigner kongruent sind. Stimmt das?

Bei den meisten Themen sind wir uns einig. Spannungsfelder kann es in Bereichen geben, wo die Eigentümer auch Konkurrenten sind. Dies wird aber von beiden Seiten akzeptiert, und man geht damit professionell um. Bezüglich der vorhergehenden Frage sind unsere Meinungen aber völlig kongruent.

«Es gilt nun, eine Finanzplatzstrategie zu entwickeln, die die Schweiz aus dem momentanen Stillstand herausführt.»

Inwieweit ist die Strategie von SIX in die Finanzplatzstrategie des Bundesrates eingebettet?

Zentral war für uns von Anfang an, dass in der Expertengruppe auch Vertreter des Finanzplatzes Einsitz haben. Dies ist in der zweiten Auflage der Brunetti-Expertengruppe zwar der Fall, wir bedauern indes, dass die Finanzmarktinfrastruktur, als zentrale Komponente des Finanzplatzes, von der Teilnahme ausgeschlossen ist. Es gilt nun, eine Finanzplatzstrategie zu entwickeln, die die Schweiz aus dem momentanen Stillstand herausführt. Dies nicht nur im Hinblick auf die strategischen Ziele wie dem Marktzutritt zur EU oder der Anpassung unserer Regulierung, sondern

auch im Umgang mit dem zunehmenden innenpolitischen Druck auf den Finanzplatz. Es darf nicht sein, dass sich die Branche, Behörden und Politik auch in Zukunft Grabenkämpfe liefern. Dadurch schwächen wir den Finanzplatz und auch die Wirtschaftskraft und die Wohlfahrt in der Schweiz.

Stichwort «Wohlfahrt in der Schweiz». Vorderhand thematisiert die Bundesratsstrategie – soweit bekannt – globale Standards (z.B. den automatischen Informationsaustausch), Missbrauchsbekämpfung und Sorgfaltspflichten, also regulatorisch-bürokratische und steuerliche Anliegen. Inwieweit sind Sie zufrieden mit diesem Themenspektrum? Oder anders gefragt: Genügt dieses Themenspektrum, um den Finanzplatz zu stärken?

Dies ist ein wichtiger Schritt für eine Neupositionierung des Finanzplatzes Schweiz, indem wir uns an die neuen Rahmenbedingungen anpassen werden. Diese Rahmenbedingungen würde ich als transparent bezeichnen. Im Zeitalter der elektronischen Datenwelt muss man einfach damit leben, dass diese Daten nie mehr zu 100% sicher sein werden. Hier sehe ich aber auch gewisse Opportunitäten für die Schweiz, da wir gerade im Bereich des Datenschutzes sehr kompetent sind. In diesem Sinne begrüsse ich diesen Schritt. Ob dies genügt, die Zukunft des Finanzplatzes Schweiz sicherzustellen, glaube ich jedoch nicht. Es benötigt noch zusätzliche Massnahmen zur besseren Positionierung des Finanzplatzes. Diese muss nun die Arbeitsgruppe ausarbeiten.

Was sind Ihre Ideen, wie wir das offensiver und proaktiver angehen können?

Wie schon gesagt, sind wir von SIX aus auf verschiedenen Geschäftsebenen aktiv. Was den Finanzplatz als Ganzes angeht, sind verschiedene Ideen schon formuliert, z.B. die Rolle des Asset Managements, unsere sprachlichen und politischen Fähigkeiten oder die starke Währung. Ich denke, wir sollten noch zwei weitere Stossrichtungen verfolgen: einerseits die Ausbildung einer ganz neuen Generation von Bankern, die bereit ist, diese neue elektronische Welt zu meistern und sich darin zu bewegen. Andererseits sollten wir unsere Stärken im Bereich des Datenschutzes auszuspielen, wie ich vorhin angedeutet habe. Hier haben wir ausgezeichnete Kapazitäten und Technologien, um eine wichtige Rolle spielen zu können.

Börsen, zentrale Gegenparteien (CCPs), Zahlungssysteme und Zentralverwahrer (CSDs) bilden das Rückgrat des Finanzsystems. Das sagte Ende 2012 ein Nationalbankvertreter. Er meinte dann, dass diese Finanzmarktinfrastrukturen von vielen Marktteilnehmern häufig bloss als unliebsame Kostenfaktoren wahrgenommen würden, obwohl sie über die Ausgestaltung mitbestimmen und so sicherstellen können, dass ihre Bedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. Wäre es nicht wünschenswert, diese Erkenntnis in der künftigen Finanzplatzstrategie zu berücksichtigen? Eindeutig. Wie bereits erwähnt, sind wir etwas enttäuscht,

dass die Finanzmarktinfrastuktur nicht in der aktuellen Arbeitsgruppe vertreten ist. Dennoch versuchen wir natürlich unseren Standpunkt einzubringen. Dies gelingt uns über diverse Kanäle. Auch unsere Eigentümer sehen die Bedeutung einer funktionierenden Finanzmarktinfrastuktur seit der Finanzkrise unter einem anderen Licht. Und setzen sich entsprechend für eine unabhängige und starke Infrastruktur ein. Und zu guter Letzt möchte ich noch erwähnen, dass die Finanzmarktinfrastuktur auch Gegenstand eines aktuellen regulatorischen Prozesses ist: der Schaffung des Finanzmarktinfrastukturgesetzes, welches im Moment in Vernehmlassung ist. Da äussern wir uns natürlich ganz direkt dazu.

In der bundesrätlichen Botschaft zur Vernehmlassung dieses Finanzmarktinfrastukturgesetzes steht, dass die Regulierung im Bereich der Finanzmarktstruktur an internationale Standards anzupassen sei. Auf der einen Seite gibt es also mehr Regulierung, auf der anderen Seite soll die Wettbewerbsfähigkeit gesteigert werden. Das ist doch prima vista ein Widerspruch, da Regulierung doch mit Kosten verbunden ist für die Banken, was der

Wettbewerbsfähigkeit abträglich ist. Wie lösen Sie diesen Widerspruch auf?

Die Regulierung wird von der Politik entschieden. Wir können nur unsere Meinung im Voraus abgeben. Es ist nun mal so, dass wir nicht Teil der EU sind. Wenn wir in der EU weiterhin tätig sein wollen, ist es eine Voraussetzung, dass der schweizerische Gesetzesrahmen an denjenigen der EU angepasst wird. Das Finanzmarktinfrastukturgesetz ist dabei sehr wichtig. Es darf für SIX keinesfalls zur Folge haben, dass wir Schwierigkeiten bekommen, unsere Aktivitäten in Europa weiter zu betreiben. Wir plädieren deshalb für eine raschest mögliche Einführung des neuen Gesetzes. Wir plädieren aber auch ganz klar gegen einen Swiss Finish. Das heisst, wir wollen nicht weiter gehen müssen als unsere Konkurrenten im EU-Raum, z.B. in Sachen Konsumentenschutz oder Klassifizierung der Börsenbetreiber.

Interview:

Gabriel Juri, SIX Interbank Clearing

gabriel.juri@six-group.com

Liegt die Zukunft des Zahlungsverkehrs in der kundenseitigen Wertschöpfungskette?

Längst vergessen sind die mittelalterlichen Zeiten, wo man den Geldsäckel am Gurt trug und Zahlungen auf der Stelle ausführte. Im Zeitalter der elektronischen und mobilen Kommunikation sind wir mit neuen Fragestellungen konfrontiert. Längst sind nicht nur Banken und Finanzplatz-Infrastrukturprovider mit der Entwicklung von Dienstleistungen beschäftigt, sondern explizit auch neue und innovative Akteure ausserhalb des Bankenumfelds. Im Auftrag der SIX Payment Services hat das Competence Center Sourcing eine Finanzplatzstudie Payments erstellt, mit welcher auf der Basis von Trends und Entwicklungen sowie konkreter Kundenbedürfnisse innovative Lösungsansätze im Zahlungsverkehr ausgearbeitet wurden. Neben den aktuell im Markt diskutierten Lösungsansätzen wie P2P-Payments, Wallets und Echtzeit-Zahlungen wurden Lösungsansätze untersucht, welche die kundenseitige Wertschöpfungskette vom Erstellen der Rechnung über die Zahlung bis hin zur Archivierung berücksichtigt. Dabei wurde die Vision eines Cockpits formuliert, in welcher Kunden eine umfassende Unterstützung in der Zahlungsverkehrsabwicklung in drei Funktionsbereichen erhalten:

Abwicklung – maximale Convenience

Die Forderungen gelangen über verschiedene Kanäle in das Cockpit. Der Kunde steuert die Ausführung

über ein vom ihm definiertes Regelwerk. Abhängig von Parametern (z.B. Zahlungsempfänger, Betrag, Uhrzeit) werden Zahlungen über die hinterlegten Zahlungswege (Bankkonto, Karte etc.) ausgeführt. Bezahlte Rechnungen landen automatisch in einem Archiv.

Administration & Reporting – einfach und sicher

Dieser Bereich beinhaltet die kundenseitigen Stammdaten, die Authentifizierung, die Konto- und Kartenverwaltung, die Mandatsverwaltung (E-Rechnung und Lastschrift), das Regelwerk und diverse Reportingmöglichkeiten.

Services – massgeschneiderter Zusatznutzen

Das Cockpit wird über die Einbindung zusätzlicher Services abgerundet, primär von Instituten mit denen der Kunde eine Bankbeziehung unterhält. Personal Finance Management und Transaction Monitoring sind nur zwei Beispiele unter der Vielfalt möglicher Services. Mit der Integration zusätzlicher Services wie spezifische Archivlösungen oder Coupons- und Loyalty-Programmen positioniert sich das Cockpit als innovative und kundenorientierte Lösung. Die Vision des Cockpits wird in den kommenden Monaten durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus allen Zahlbereichen weiter vertieft.

Die Zukunft im Zahlungsverkehr des Finanzplatzes Schweiz ist spannend und voller Opportunitäten. SIX bleibt am Ball.

Christian Wilhelm, Business Engineering Institute (BEI) St. Gallen, christian.wilhelm@bei-sg.ch

E-Geld, E- und M-Payments gemäss Schweizer Recht

Was sind gesetzliche Zahlungsmittel in der Schweiz? Wie werden die neuen Zahlungsarten E-Geld, E- und M-Payments rechtlich beurteilt? Welche regulatorischen Anforderungen gelten für sie? Eine Momentaufnahme.

Zahlung durch Bargeld

Nur die vom Bund ausgegebenen Münzen, die von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ausgegebenen Banknoten und die auf Franken lautenden Sichtguthaben bei der SNB sind gesetzliche Zahlungsmittel in der Schweiz (Bundesgesetz über die Währung und die Zahlungsmittel). Geldschulden sind gemäss Obligationenrecht in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen (physische Übertragung von Banknoten und Münzen). Der Gläubiger ist – anderslautende Vereinbarungen vorbehalten – nicht verpflichtet, eine Zahlung anders als in bar anzunehmen.

Zahlung durch Buchgeld

In der Praxis bedeutungsvoller als Bargeld ist das Buchgeld. Buchgeld sind jederzeit verfügbare Guthaben bei einer Bank, d.h. eine Forderung des Kontoinhabers gegen seine Bank auf Auszahlung von Bargeld in der Höhe der Guthaben. Die bargeldlose Überweisung (Anweisung) bewirkt eine Belastung auf dem Konto des Zahlers und eine Gutschrift auf dem Konto des Zahlungsempfängers, also eine neue Forderung des Zahlungsempfängers gegenüber seiner Bank und eine Reduktion der Forderung des Zahlenden gegenüber dessen Bank. Grundsätzlich stellt dies keine Zahlung im Rechtssinn dar und ist nur zulässig, wenn der Zahlungsempfänger zustimmt. Buchgeld wird von den kontoführenden Banken geschaffen. Diese sind reguliert, was das Vertrauen in das Buchgeld ermöglicht. Buchgeld ist indessen dem Risiko der Insolvenz der kontoführenden Bank ausgesetzt.

Zahlung durch E-Geld

Elektronisches Geld (E-Geld) ist jeder elektronisch gespeicherte monetäre Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten von E-Geld, der gegen Zahlung eines Geldbetrages oder Erbringung einer Leistung ausgegeben wird, um damit Zahlungen durchzuführen, die auch von anderen Personen angenommen werden. Die Übertragung erfolgt durch Umbuchung von virtuell definierten Werthaltern in elektronischer oder magnetischer Form. In der Regel muss E- wieder in Buch- oder Bargeld umgewechselt werden, um die Zahlung abzuschliessen.

E-Geld ist kein gesetzliches Zahlungsmittel und somit auch nicht vom Geldmonopol der SNB erfasst. Die Regulierung

der Herausgeber von E-Geld ist momentan in Bewegung und von Land zu Land unterschiedlich.

Um Missverständnisse auszuräumen, sei darauf hingewiesen, dass es sich beim Online-Banking nicht um elektronisches Geld handelt. Man versteht darunter die Authentifizierung für den Zugriff auf das Bankkonto über das Internet (E-Payments) oder Mobiltelefon (M-Payments). Beim Online-Banking wird primär die Unterschrift als Authentifizierung durch andere Mittel ersetzt.

Vertragliche Beziehungen

Bei E-Geld, E- und M-Payments gibt es drei Arten von vertraglichen Beziehungen (siehe Grafik rechts):

- zwischen Zahler und Zahlungsempfänger (z.B. Kauf), welche Grundlage für die Zahlung ist und die Abrede beinhaltet, mittels E-Geld zu bezahlen,
- zwischen Zahler bzw. Zahlungsempfänger (beide Systemteilnehmer) und dem E-Payment-Systembetreiber («Teilnahmevertrag» am E-Geld-System) und
- zwischen den Systemteilnehmern und ihren Banken (Kontokorrentvertrag).

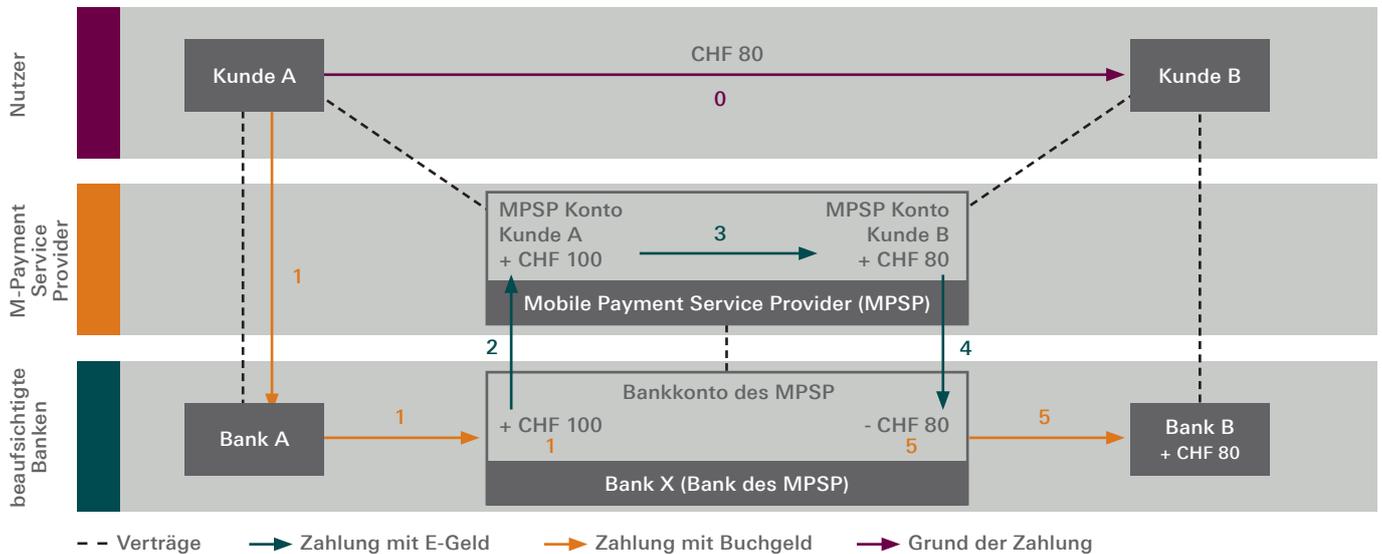
Anforderungen für Anbieter von E-Geld, E- und M-Payments

Grundsätzlich dürfen natürliche und juristische Personen, die nicht dem Bankengesetz unterstehen, keine *Publikumseinlagen* gewerbsmässig (nicht mehr als 20) entgegennehmen. Gemäss Bankenverordnung sind fremde Mittel, «die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden», keine Publikumseinlagen. Insbesondere gelten nicht als Publikumseinlagen Gelder, die einem Zahlungsmittel oder Zahlungssystem (Bezahlkarten, Internetbezahlmöglichkeiten, Mobiltelefonbezahlssysteme etc.) zugeführt werden, sofern

- sie nur dem künftigen Bezug von Waren oder Dienstleistungen dienen,
- das maximale Guthaben pro Kunde nie mehr als CHF 3000 beträgt, und
- für sie kein Zins bezahlt wird.

E-Geld-Anbieter, die alle diese Voraussetzungen erfüllen, benötigen keine Bankbewilligung. Diese Ausnahme

Übersicht Struktur Mobile-Payment-Verfahren



verhindert, dass Kundenkarten von Unternehmen sowie die Anbieter von Kommunikationsmitteln (Internet oder Mobiltelefon) für Online-Banking beaufsichtigt werden müssen, da dies unverhältnismässig erschiene. Keinen Einfluss hat diese Ausnahmeregelung auf die Qualifikation der Emittenten von E-Geld und Betreibern von Systemen für E- oder M-Payments

- als Finanzintermediär. Sie müssen die entsprechenden Pflichten gemäss Geldwäschereigesetz erfüllen und sich entweder einer anerkannten Selbstregulierungsorganisation anschliessen oder eine Bewilligung bei der FINMA einholen;
- als Zahlungssystem gemäss Nationalbankgesetz- und Verordnung. Je nach Umsatz und Bedeutung unterliegen Zahlungssysteme Auskunfts- und Offenlegungspflichten und – sofern systemisch bedeutsam – der Überwachung durch die SNB. Zudem kann die SNB Emittenten von elektronischem Geld der Mindestreservepflicht unterstellen, wenn deren Tätigkeit die Umsetzung der Geldpolitik erheblich zu beeinträchtigen droht.

Abschliessend bleibt zu erwähnen, dass zurzeit verschiedene Gesetzgebungsprozesse im Gange sind, die auch Auswirkungen auf E-Geld haben können (z.B. in der Schweiz Bankenverordnung und Finanzmarktinfrastrukturgesetz bzw. in der EU die Zahlungsdiensterichtlinie) und deshalb alles im Fluss bleibt.

Dr. Martin Hess und Alexandra Weiss Voigt,
Wenger & Vieli Rechtsanwälte
 m.hess@wengervieli.ch, a.weiss@wengervieli.ch

Regelung in der EU

In der EU ist zurzeit in erster Linie die Richtlinie 2009/110/EG über die Aufnahme, Ausübung und Beaufsichtigung der Tätigkeit von E-Geld-Instituten massgebend. Diese definiert E-Geld (nur Mehrparteiensysteme und somit nicht Kundenkarten, Warenhausgutscheine, Mitgliedskarten, Fahrkarten etc.) und stellt Regelungen für E-Geld-Emittenten auf. Zugelassene E-Geld-Institute sind insofern Zahlungsdienstleister und müssen bestimmte Teile der Zahlungsverkehrsrichtlinie einhalten und finanzielle Vorgaben für die Zulassung als E-Geld-Institut (Kapital, Eigenmittel etc.) erfüllen. In einem EWR-Staat zugelassene Institute können grundsätzlich mit dem «europäischen Pass» in anderen EWR-Ländern E-Geld-Geschäfte betreiben, sofern bestimmte Kapitalvorschriften eingehalten sind (einheitliche Umsetzung der EU-Richtlinien in nationales Recht vorbehalten). Im Sinne eines kleinen Ausblicks sei erwähnt, dass die Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt zurzeit in Überarbeitung ist und der Entwurf ausdrücklich erwähnt, die E-Geld-Richtlinie werde im Jahre 2014 überarbeitet. Es ist deshalb wahrscheinlich, dass im Bereich E-Geld Angleichungen an diesen Entwurf erfolgen werden. In Frage kommen z.B. Erweiterungen des Anwendungsbereichs, Angleichung an die strengen – und sehr kundenfreundlichen – Haftungsgrundsätze sowie explizite Sicherheitsanforderungen. In jedem Fall ist davon auszugehen, dass Schweizer E-Geld-Emittenten, die (Euro-)Internationalität anstreben, inskünftig mit einer eher umfangreicheren und kostenintensiveren rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit zu rechnen haben als heute.

Strengere EU-Regeln für Datenübermittlung

Die so genannte Geldtransfer-Verordnung der EU, die bestimmte Sorgfaltspflichten regelt, wird verschärft. Das hat womöglich Auswirkungen auf die Schweizer Banken, die an SEPA teilnehmen.

Die Financial Action Task Force (FATF), die mit ihren 40 Empfehlungen internationale Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung setzt, hat im Februar 2012 ihre Empfehlung Nr. 16 über Zahlungsaufträge überarbeitet und fordert neu neben der Übermittlung von Daten des Zahlers auch zwingend diejenigen des Zahlungsempfängers. Entsprechend der Änderung dieser FATF-Empfehlung soll die EU-Verordnung 1781/2006 angepasst werden. Die alte und neue Regulierung muss uns in der Schweiz deshalb interessieren, weil sie den Rechtsrahmen für SEPA bildet und weil die Schweizer SEPA-Teilnehmerbanken früher oder später nachweisen müssen, dass sie gleichwertige Regulierungen wie diejenigen der EU einhalten. Dies ist in Bezug auf die Datenübermittlung nicht derart problematisch, weil ja die Schweiz die FATF-Vorgaben ohnehin im schweizerischen Recht umsetzen muss, wenn sie die im Jahr 2015 bevorstehende Länderprüfung der FATF einigermaßen unbeschadet überstehen will. Schweizer Banken tun mit Blick auf SEPA indessen gut daran, sich bei der Umsetzung der revidierten FATF-Empfehlung Nr. 16 an dem zu orientieren, was derzeit in der EU ausgearbeitet wird.

Verordnungsentwurf der EU-Kommission

Neu gegenüber der Verordnung 1781 ist das Erfordernis, dass der Zahlungsdienstleister neben den bekannten Daten über den Zahler auch den Namen des Zahlungsempfängers und dessen Kontonummer angibt. Wird kein Zahlungsempfängerkonto genutzt, muss eine einheitliche Transaktionsnummer angegeben werden, die den Nachvollzug der Zahlung ermöglicht. Für Zahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlers und derjenige des Zahlungsempfängers ihren Sitz in der EU haben, reicht es weiterhin aus, eine einheitliche Transaktionsnummer anzugeben, vorausgesetzt, die Dienstleister sind in der Lage, innert drei Tagen einem Auskunftssuchenden die erforderlichen Daten zu liefern. Unklar sind die Handlungsanweisungen, wenn die Daten fehlen. Vom Zahlungsdienstleister des Zahlers und demjenigen des Zahlungsempfängers, aber auch vom intermediären Institut, wird in Art. 8 Abs. 1 verlangt, dass er risikobasierte Prozesse aufsetzt, um entscheiden zu können, wie in diesem Fall vorzugehen sei, d.h. ob ein Auftrag ausgeführt, zurückgewiesen oder sistiert werden soll. Das würde durchaus Sinn machen, wenn die nachfolgende Vorschrift nicht wäre. Art. 8 Abs. 2 nämlich fordert, dass ein Zahlungsdienstleister, der feststellt, dass Daten fehlen oder Datensätze unvollständig sind, den Zahlungsauftrag entweder zurückweisen oder vollständige



Daten bzw. Datensätze nachfragen muss. Bei einem derart standardisierten Vorgehen bleibt für einen risikobasierten Ansatz kaum mehr Raum.

Eine Lösung für die Franken-Währungsunion Schweiz-Liechtenstein zeichnete sich noch unter der Verordnung 1781 ab. Diese wie auch der vorliegende Entwurf sehen vor, dass die Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen kann, mit einem Land ausserhalb der EU ein Abkommen abzuschliessen, das Abweichungen von der EU-Regulierung vorsieht. Dies aber nur dann, wenn der betreffende Mitgliedstaat in einer Währungsunion mit dem Staat ausserhalb der EU verbunden ist und die Zahlungsdienstleister dieses Staates ein Zahlungssystem nutzen, das im EU-Mitgliedstaat betrieben wird. Die Situation der Schweiz und Liechtensteins ist bekanntlich genau umgekehrt. Weiter muss der betreffende EU-Staat vom betreffenden Nicht-EU-Staat verlangen, dass die dortigen Zahlungsdienstleister die gleichen Regeln anwenden wie diejenigen der EU-Verordnung. Liechtenstein und die Schweiz haben sich diesbezüglich geeinigt, benötigen aber noch die Zustimmung der EU-Kommission. Hoffentlich wird der Entscheid gefällt, ehe die strengeren EU-Regeln in Kraft treten und die EU womöglich verlangt, dass unter der neuen Verordnung ein neues Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss.

Renate Schwob, Schweizerische Bankiervereinigung
renate.schwob@sba.ch

Sicherer Umgang mit Kontoinformation und Zahlungsauslösung

Bis anhin war der elektronische Zahlungsverkehr in der Schweiz überwiegend eine Domäne der Banken. Diese hatten ein direktes Vertragsverhältnis zum Kunden und volle Kontrolle über Authentisierung, Autorisierung, Verschlüsselung und Überwachung des Kommunikationskanals. Neu aufkommende Geschäftsmodelle von Drittanbietern bergen nun Risiken, die durch geeignete Massnahmen verringert werden können.

Im EU-Raum hat die Marktöffnung für Drittanbieter von Dienstleistungen in den Bereichen der Zahlungsauslösung (z.B. integriert in Webshops) und Kontoinformation (z.B. Finanzplanung mit Aggregation der Konten und Zahlungen bei mehreren Bankbeziehungen) neue Herausforderungen mit sich gebracht, welche durch den inzwischen angekündigten Markteintritt entsprechender Anbieter auch in der Schweiz relevant werden.

Zum einen setzen viele Anbieter bei der Realisierung ihrer Dienstleistungen auf die Nutzung von so genannter *impersonation*. Sie fragen also bei ihren Benutzern bestehende Legitimationsmittel aus der Bankbeziehung ab und verwenden diese zur Interaktion mit der Bank im Namen des Kunden. So können die Anbieter zwar ihre Dienstleistungen rasch und unkompliziert einführen. Hingegen können die Banken danach kaum noch unterscheiden, ob der Kunde oder ein Dritter zugreift. Zudem besteht die Gefahr, dass der Kunde gegenüber den Risiken der Preisgabe seiner persönlichen Legitimationsmittel an Dritte abstumpft. Dies wird von kriminellen Phishing-Webseiten ausgenutzt, die funktional und oft auch optisch ähnlich aufgebaut sind wie die Webseite eines vertrauenswürdigen Anbieters.

Zum anderen übertragen die Anbieter signifikante Mengen an Bankkundendaten von den streng geregelten Systemen der Banken in das noch kaum geregelte Cloud Computing (ins Internet ausgelagerte IT-Services). Von dort können zum Beispiel Kriminelle die Daten potenziell einfacher stehlen und als Grundlage für Social-Engineering-Angriffe verwenden, als von traditionell stark gesicherten und für den sicheren Einsatz optimierten Banksystemen.

Sicherheit durch Minimalstandards und klare Verantwortlichkeiten

Aus diesen Gründen bedarf es der Setzung von Minimalstandards (und deren aufsichtsrechtlicher Überwachung), wie die neuen Dienstleister mit Banken und Kunden interagieren dürfen und mit Bankkundendaten umgehen müssen. Auch die EU hat dies erkannt. So weitete die EU-Kommission die «Payment Services Directive (PSD)» in der Version

2 auf Drittparteien aus, die als Zahlungsdienstleister oder Aggregatoren operieren. Parallel dazu hat die Europäische Zentralbank in zwei Empfehlungen zur Sicherheit von internetbasierten Zahlungen und zum Einbezug von «Payment Account Access» Anbietern (PAAS) Stellung genommen.

In einer Studie, die kürzlich im Auftrag einer Schweizer Bank die Sicherheitsauswirkungen des Eintritts von Drittanbietern in den Schweizer Zahlungsverkehrsmarkt untersucht hat, kommt der Autor dieses Beitrags zum Schluss, dass wenigstens folgende Grundprinzipien in der Schweiz umgesetzt werden müssten:

- Authentisierungsmittel, die eine Bank ihren Kunden im Rahmen eines Vertragsverhältnisses übergibt, sind persönlich und dürfen einem Dritten weder zugänglich gemacht noch von diesem genutzt werden. Hieraus ergibt sich, dass eine Bank und ein Drittanbieter separate Authentisierungsmittel vereinbaren müssen, welche den Anbieter der Bank gegenüber eindeutig ausweisen.
- Autorisierung wird klar unterschieden von Authentisierung. So soll der Kunde zum Beispiel einen Dritten explizit der Bank gegenüber für Zugriff auf seine Bankkundendaten autorisieren müssen. Impersonation verletzt dieses Prinzip, da mit der Weitergabe der Authentisierungsmittel des Kunden auch dessen Autorisierung an den Dritten übertragen wird.
- Rollen und Verantwortlichkeiten sind verbindlich zwischen Bank, Drittanbieter und Kunde geregelt. Dies ist unter anderem eine wesentliche Grundlage für alle nachgelagerten Kontrollen sowie die Erhebung von Beweismitteln im Streitfall.

Solche Minimalstandards helfen sicherzustellen, dass alle Teilnehmer im Markt die richtigen Leistungsanreize haben. Dies fördert einen innovativen und weiterhin sicheren Finanzplatz Schweiz, auf dem insbesondere die Interessen der Kunden ausreichend geschützt bleiben.

Prof. Dr. Hannes P. Lubich, Professor für ICT System Management an der Fachhochschule Nordwestschweiz,
hannes.lubich@fhnw.ch



EACHA-Mitglieder, darunter der Schweizer Vertreter Christian Schwinghammer (3. v. links), an einer Tagung in Mazedonien.

EACHA und die künftige Zahlungsabwicklung in Europa

Die European Automated Clearing House Association (EACHA) ist ein technisches Kooperationsforum, das 2006 von 16 Clearing-Häusern als gemeinnütziger Verband nach belgischem Recht gegründet wurde. Die Mitgliederzahl ist seither auf 26 angestiegen.

Alle Mitglieder treffen sich zweimal jährlich zur Plenarsitzung. Die Arbeitsgruppen arbeiten das ganze Jahr über unter Leitung des EACHA-Vorstands zusammen, der alle zwei Monate zusammenkommt. Für Mitglieder und Abwicklungsteilnehmer wird jedes Jahr ein spezielles Payment Conference Forum organisiert. Das nächste findet im Mai 2014 in Wien statt.

Die EACHA-Mitglieder sind allesamt Clearing-Häuser (ACHs) für Massenzahlungen. Zusammen verarbeiten sie ca. 97% aller Massenzahlungen in Europa. Ziel des Verbands ist es, den Informationsaustausch zur Zahlungsabwicklung zu fördern, die Ansichten der Mitglieder zu Themen von allgemeinem Interesse zu verbreiten und spezifische Probleme wie die Entwicklung gemeinsamer Richtlinien zur Abwicklung von SEPA-Zahlungen zu lösen.

Forum für technische Kooperation

Aktuelle Themen, zu denen die Mitglieder von EACHA Informationen, Wissen und Best Practices austauschen, sind:

- Regelwerk
- Zahlungsverarbeitung, Interoperabilität von Clearing and Settlement Mechanisms (CSMs)
- Zahlungsmeldungsstandards
- Innovative Zahlungsinstrumente und Abwicklungsmodelle

Interoperabilität: ein entscheidender SEPA-Baustein

In der Vorbereitungszeit für SEPA entwickelte und veröffentlichte die EACHA das Interoperability Framework, einen Satz von inter-CSMs-Meldungsstandards, der die Interoperabilität von Zahlungen im SEPA-Raum unterstützt soll. Diese Standards basieren auf einem Geschäftsmodell, das Banken als Mitglieder oder Teilnehmer in verschiedenen ACHs ermöglicht, Zahlungen auszutauschen, ohne sich mehrfach registrieren zu müssen. Vorteile für Banken sind unter anderem die freie Wahl des Processing, Backups und Benchmarks sowie für teilnehmende CSMs die Erreichbarkeit. Durch aktiven Unterhalt der Standards bleiben diese im Einklang mit dem EPC Rulebooks, deren aktuelle Fassung Version 7 ist.

Die Zukunft: jenseits von SEPA

Da SEPA nun realisiert wird, verschiebt sich der Branchenfokus in den Ländern der Eurozone darauf, aktiv von den SEPA-Vorteilen zu profitieren. Gleichzeitig wurden in den

EACHA-Arbeitsgruppen

Strategie-Gruppe

- Branchenweite Fragestellungen
- EG- und EZB-Regelwerke, Konsultationen
- Governance und Grundsätze

Technische Gruppe

- Rahmenwerk für Interoperabilität
- Meldungsstandards
- Compliance

Innovations-Gruppe

- Neue Abwicklungsmodelle, Echtzeit-Abwicklung
- e-SEPA

Weitere Informationen erhalten Sie unter eacha.org.

letzten Jahren in den Ländern der Nicht-Eurozone viele innovative Projekte gestartet und durchgeführt, unter anderem eine Abwicklung in Echtzeit und Projekte zu e-SEPA.

Durch die Tatsache, dass in den kommenden Jahren mit einer anhaltenden Konvergenz der Industrie gerechnet wird, sieht die EACHA für ihre Mitglieder die Chance für eine noch engere Zusammenarbeit. Eine spezielle Arbeitsgruppe für Innovation wurde 2013 ins Leben gerufen, die nun begonnen hat, eine Vision des Zahlungsmarktes zu entwerfen. Der «Appetit» des Marktes nach E-Commerce, mobiler Technologie und unmittelbarer Benutzererfahrung erhöht den Bedarf nach Zahlungsinfrastrukturen mit entsprechenden Verarbeitungsservices. Die Gruppe wird sich daher darauf konzentrieren, die Abwicklungszeiten bei Zahlungen durch Echtzeit-Abwicklungsmodelle zu reduzieren.

EACHA ist bereit, sich den vom Wandel geprägten Rahmenbedingungen zu stellen und hofft, für die europäische Clearing-Industrie weitere positive Beiträge leisten zu können.

Fred Bär, Generalsekretär EACHA

fred.bar@eacha.org

Die 26 Clearing-Häuser der European Automated Clearing House Association (EACHA)



ISO 2022: Wie machen es die anderen?

Die Umstellung im Schweizer Zahlungsverkehr von proprietären auf die ISO 2022-Standards läuft an – sowohl im Kunde-Bank- als auch im Interbank-Datenaustausch. Welchen Stellenwert hat ISO 2022 in RTGS-Systemen ausserhalb der Schweiz? Ein Blick über Kontinentaleuropa hinaus.

Die Schweizer Echtzeit-Bruttosysteme (RTGS) SIC und euroSIC führen nach einem genau festgelegten Zeitplan den internationalen ISO 2022-Standard ein (siehe Kasten). Die Lage in Grossbritannien, Australien, Japan und Indien ist sehr unterschiedlich. Noch ist gemäss CHAPS, dem Betreiber des gleichnamigen britischen RTGS-Systems, keine formale Entscheidung über die Migration auf ISO 2022 gefallen. Zurzeit beurteilt der Systembetreiber die wesentlichen Vorteile, mögliche Probleme und Risiken einer Migration. Gleichzeitig werden die Auswirkungen der Umsetzung gegenüber anderen unmittelbaren und anstehenden Prioritäten analysiert, die für das Verfahren unabdinglich sind. CHAPS anerkennt, dass ISO 2022 zunehmend als der Standard gilt, der die wachsenden Anforderungen an erweiterten Zahlungsverkehrsdaten und die zunehmende globale Interoperabilität unter einen Hut bringt. Die Briten werden alle Optionen für den Ausbau der Infrastruktur prüfen, um die steigenden Bedürfnisse von Kunden und Regulatoren zu erfüllen.

Down Under

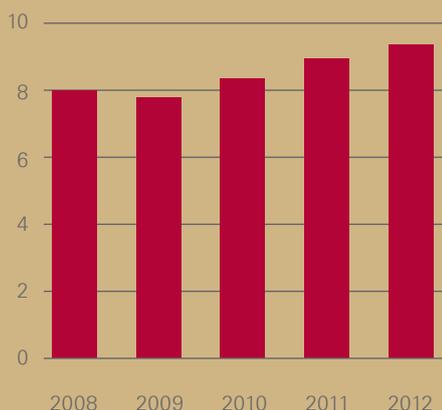
Im Jahr 2012 hat die Zentralbank Australiens eine neue Art von Zahlungsauftrag für die Abwicklung von Massenzahlungen (Checks, Lastschriften, Kartentransaktionen) eingeführt, der proprietäre XML-Meldungen verwendet.



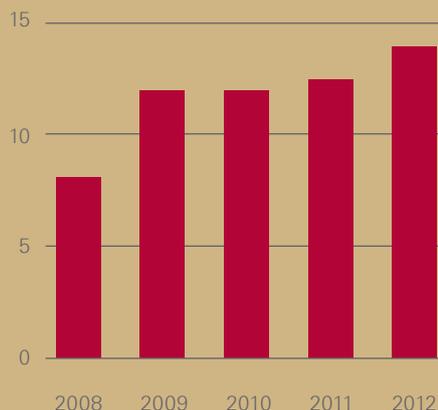
Diese wurden so ausgestaltet, dass sie mit ISO 2022 im Einklang stehen. Die so genannte «Faster Payments»-Lösung, die die Zentralbank zurzeit entwickelt, basiert auf den Meldungsstandard von ISO 2022. Der Betreiber (APCA) der australischen Zahlungssysteme hat sich im Kunde-Bank-Datenaustausch für den Meldungsstandard ISO 2022 ausgesprochen. Im Unterschied zur Schweiz kennt die australische Finanzindustrie bis auf Weiteres kein Enddatum für ihre proprietären Standards. Im Interbank-Zahlungsverkehr über das RTGS-System der Australier

Anzahl Transaktionen von 2008 bis 2012

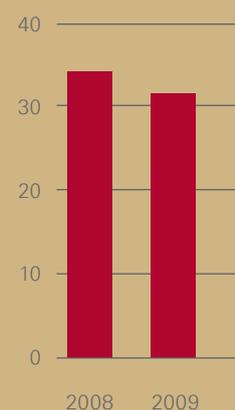
RITS (in Millionen), Australien



BOJ-NET (in Tausend), Japan



CHAPS Sterling (in Mill)



(RITS) ist aktuell keine Umstellung auf ISO 2022 geplant – im Gegensatz zu den Schweizer Systemen (SIC und euroSIC), die ab Mitte 2018 nur noch pacs- und camt-Meldungen verarbeiten werden.

BOJ-Net

Die japanische Notenbank modernisiert ihr RTGS-System BOJ-Net, das seit 1988 im Einsatz ist. Vergleichbar mit den Schweizer RTGS-Systemen werden die bestehenden Funktionalitäten auf eine neue IT-Infrastruktur portiert. Für bestimmte Geschäfte, darunter für Auktionen japanischer Staatsanleihen (JGB) wurde sie bereits Anfang 2014 in Betrieb genommen. Die ISO 2022-kompatible Betriebsaufnahme ist zwischen Herbst 2015 und Anfang 2016 geplant – also praktisch zeitgleich mit der Einführung des neuen euroSIC-Systems auf der SIC⁴-Plattform. Im Gegensatz zu den Schweizer Systemen wird es im BOJ-Net keinen Parallelbetrieb von alten und neuen ISO 2022-Meldungsstandards geben. Die ISO 2022-Interbankmeldungen des neuen BOJ-Net umfassen pacs.008 für Kundenzahlungen und pacs.009 für Bankzahlungen bei Abwicklung von Yen-Devisengeschäften und von Überweisungen auf Konten ausländischer Zentralbanken.

First Mover

Als erstes Land der Welt hat Indien ein auf ISO 2022 basiertes RTGS-System eingeführt. Seit 19. Oktober 2013 verarbeitet das NG-RTGS camt.053 & -054, pacs.002, -004, -008 & -009. Die Umstellung bei den Systemteilnehmern war von der Zentralbank nach Bekanntgabe der Spezifikationen Ende 2012 für drei Monate anberaumt. Offenbar war diese Zeit zu knapp. Denn ein Jahr später

mussten sich Systemteilnehmer von ihrer Notenbank rügen lassen, weil sie sich auf temporäre Lösungen ihrer Softwarehersteller zur Meldungskonzersion gestützt hatten. Ob sie die gewährte Galgenfrist bis 31. März 2014 genutzt haben werden?

Gabriel Juri, SIX Interbank Clearing

gabriel.juri@six-group.com

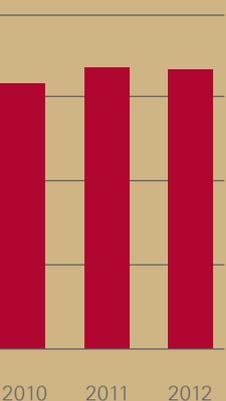
SIC⁴-Betriebsaufnahme und ISO 2022

Im April 2015 wird euroSIC auf die neue SIC⁴-Plattform umgestellt. Ein Jahr später erfolgt die Betriebsaufnahme des neuen SIC-Systems. Ab Juli 2015 kann in euroSIC, ein Jahr später in SIC, auf den neuen ISO 2022-Meldungsstandard umgestellt werden. Spätestens bis Mitte 2018 müssen alle SIC- und euroSIC-Teilnehmer umgestellt haben.

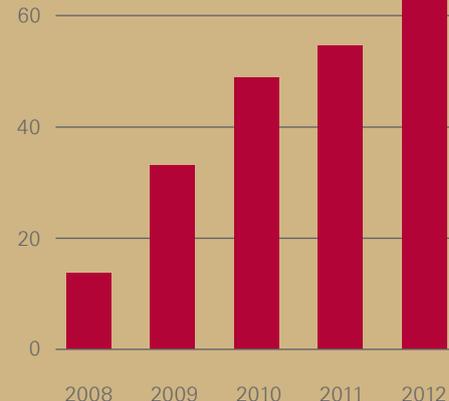
Nach Mitte 2018 wird der heutige SIC-Standard nicht mehr unterstützt. Sämtlicher Meldungsverkehr mit euroSIC und SIC muss im ISO 2022- oder FIN-Standard erfolgen.

Ende 2013 wurden die ISO 2022 Implementation Guidelines der Schweizer Interbankmeldungen überarbeitet und online über www.sic4.ch publiziert. Banken und Softwarehäuser sind aufgerufen, insbesondere die Validierungsplattform dazu intensiv zu nutzen, um sich auf die Migration im Schweizer Zahlungsverkehr vorzubereiten.

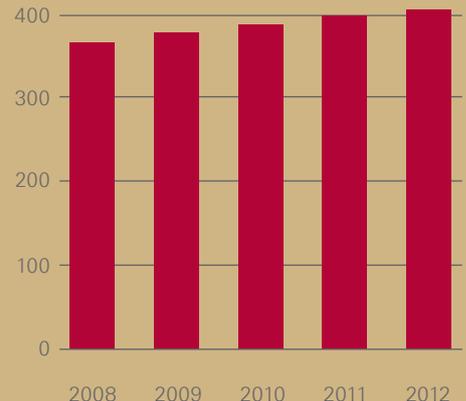
tionen), Grossbritannien



RTGS (in Millionen), Indien



SIC (in Millionen), Schweiz



Impressum

Herausgeber

SIX Interbank Clearing AG
Hardturmstrasse 201
CH-8021 Zürich

Bestellungen/Feedback

CLEARIT@six-group.com

Ausgabe

Ausgabe 58 – März 2014

Erscheint regelmässig, auch online unter www.CLEARIT.ch

Auflage Deutsch (1300 Exemplare) und Französisch (400 Exemplare) sowie Englisch (elektronisch auf www.CLEARIT.ch)

Fachbeirat

Thomas Hadorn, PostFinance, Wolf-Dieter Lengsfeld, UBS AG, Susanne Eis, SECB, Martin Frick, SIX Interbank Clearing AG, Andreas Galle, SIX Interbank Clearing AG, André Gsponer (Leiter), Enterprise Services AG, Gabriel Juri, SIX Interbank Clearing AG, Roger Mettier, Credit Suisse AG, Jean-Jacques Maillard, BCV, Silvio Schumacher, SNB, Johann Wucherer, Liechtensteinischer Bankenverband

Redaktion

André Gsponer, Enterprise Services AG, Andreas Galle, Gabriel Juri (Leiter) und Christian Schwinghammer, SIX Interbank Clearing AG

Übersetzung

Französisch, Englisch: Word + Image

Gestaltung

Felber, Kristofori Group, Werbeagentur

Druck

Binkert Druck AG, Laufenburg

Kontakt

SIX Interbank Clearing AG
T +41 58 399 4747

Weitere Informationen zu den Schweizer Zahlungsverkehrssystemen finden Sie im Internet unter www.six-interbank-clearing.com